



## Sehr geehrte Damen und Herren

Vor drei Monaten hat das Schweizer Volk die Unternehmenssteuerreform III in der damaligen Form abgelehnt. Gegenwärtig werden in den Medien verschiedene Alternativen der Parteien präsentiert. Wir werden die Entwicklungen verfolgen und Sie im Praxisalltag aktuell auf Auswirkungen und mögliche Massnahmen hinweisen.

Am 24. September 2017 steht mit der Abstimmung über die Altersreform 2020 eine weitere grosse Vorlage bevor, welche uns alle – ob Unternehmer, Arbeitnehmer oder Rentner – betrifft. Gerne werden wir Sie zum gegebenen Zeitpunkt über die Auswirkungen informieren.

Unabhängig der bevorstehenden Reformen müssen auch dieses Jahr die Steuererklärungen eingereicht werden.

Sollten Sie die Zusammenstellung der Belege für Ihre persönliche Steuererklärung 2016 noch vor sich haben, finden Sie auf unserer Website eine entsprechende Checkliste, welche Sie auch in Papierform bei uns beziehen können.

Viel Spass mit der Lektüre über die aktuellsten Informationen aus der Praxis.

Caminada Treuhand AG Zürich ▲

### Seite 2

Harmonisierung des Zahlungsverkehrs Nr. 1: Lohnmeldeverfahren mit ELM

Pendlerabzug – Geplante Beschränkung im Kanton Zürich

### Seite 3

AIA – Automatischer Informationsaustausch

Formelle Anforderungen zur Rechnungsstellung – Pflicht zur digitalen Signatur?

### Seite 4

Forderungsverzicht des Aktionärs ist für sich allein noch kein gewinnsteuerneutraler Zuschuss Personelles

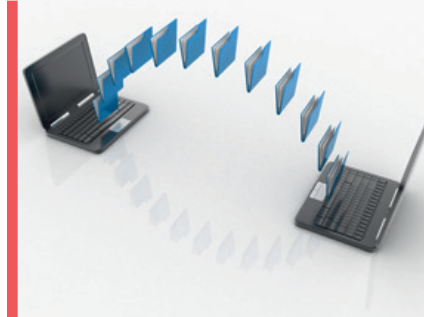
## Rechnungswesen

### Harmonisierung des Zahlungsverkehrs (Teil 1): Lohnmeldeverfahren mit ELM

Die Digitalisierung ist überall und auch bei uns zu einem wichtigen Begriff geworden, den es zu beachten gibt. Im Rahmen der Zahlungsverkehrsharmonisierung und der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf den internationalen ISO-20022-Standard entstehen zukunftsfähige Grundlagen für einfachere und wirtschaftlichere Prozesse.

Wir setzen die Möglichkeiten der Digitalisierung bereits um und investieren in neue zukunftsfähige Applikationen. Seit Beginn des Jahres wird der gesamte Postein- und -ausgang digital erfasst. In einigen Monaten werden wir unsere gesamte Archivierung auf digitale Medien umstellen.

Im Bereiche des Zahlungsverkehrs scannen wir Kreditorenrechnungen (auch von Kunden) und importieren diese vor Zahlungsauslösung in unsere Rechnungswesens-Software „Topal“. Eine Einführung neuer Soft-



ware ist mit Aufwand und Planung verbunden und erfolgt schrittweise. Wir werden Sie daher in unseren nächsten CAMInfo weiter über die Umsetzung und neue Möglichkeiten der Zahlungsverkehrsharmonisierung informieren.

#### Lohnmeldeverfahren mit ELM

„ELM“ ist der Lohnstandard von Swissdec in der Schweiz. Mit ELM entfällt das manuelle Ausfüllen unzähliger Formulare vollständig und wird durch eine einheitliche, papierlose, elektronische Lohnmeldung via Internet ersetzt. Unternehmen werden entlastet, indem sie mit nur einer Übermittlung alle gewünschten

Lohndatenempfänger bedienen können. Zudem ermöglicht ELM die Meldung von Ein-/Austritten an die AHV und sämtlichen Mutationen an die Quellensteuer während des Jahres.

ELM-Lohndatenempfänger sind die AHV-Ausgleichskassen, Versicherer, die SUVA, Steuerämter sowie das Bundesamt für Statistik. Datenschutz hat bei Swissdec höchste Priorität. Die Lohndatenempfänger empfangen nur diejenigen Lohn-daten von Swissdec-zertifizierten Lohnprogrammen, die für sie bestimmt sind.

Wir arbeiten seit einigen Jahren mit Softwarelösungen von „Topal“ Solutions und setzen hierbei die Swissdec-zertifizierte und ELM-fähige Lohnbuchhaltung von „Topal“ ein. Unsere Mitarbeiter werden unsere Lohnbuchhaltungs-Kunden in den nächsten Wochen, falls notwendig, kontaktieren, um die erforderlichen Informationen zur Einführung von ELM zu erhalten. ▲

## Steuern

### Pendlerabzug – Geplante Beschränkung im Kanton Zürich



Das Zürcher Kantonalparlament hat sich dafür ausgesprochen, dass Pendler in Zukunft noch maximal CHF 5'000 pro Jahr bei den Staats- und Gemeindesteuern als Arbeitswegkosten geltend machen können. Definitiv entschieden wird darüber in einer Volksabstimmung und die Beschränkung tritt bei einer entsprechenden Zustimmung erst auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Bisher kennt der Kanton Zürich keinen Höchstbetrag. Für Zwecke der Bundessteuer ist der Pendlerabzug seit 1. Januar 2016 schweizweit auf CHF 3'000 beschränkt. Im Kanton Schwyz beträgt die Höchstgrenze für den Fahrkostenabzug bereits ab der Steuerperiode 2017 noch CHF 8'000 (früher CHF 10'000) und im Kanton Aargau CHF 7'000 (früher keine Höchstgrenze). ▲

# AIA – Automatischer Informationsaustausch



Wie wir Sie bereits in der CAMInfo 1/16 informiert, erfolgt die Datensammlung für den automatischen Informationsaustausch in der Schweiz seit 1. Januar 2017. Diese Daten werden mit den Staaten, mit welchen die Schweiz ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat, ab dem Jahr 2018 ausgetauscht. Die Konto- und Finanzinformationen sind üblicherweise beim Finanzinstitut vorhanden. Sollten Sie im Ausland ein Bankkonto haben, kann es sein, dass Sie im Verlauf des Jahres von Ihrem ausländischen Finanzin-

stitut eine Anfrage betreffend Ihrer **Tax Identification Number (TIN)** erhalten werden werden. Für natürliche Personen und Rechtsträger gelten separate Steueridentifikationsnummern, diese sind:

- Die neue **AHV-Versichertennummer (AHVN13)** für in der Schweiz ansässige natürliche Personen (z.B. alle Privatpersonen);
- Die **Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)** für in der Schweiz ansässige juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaften) und andere Rechtsträger. ▲

## Formelle Anforderungen zur Rechnungsstellung – Pflicht zur digitalen Signatur?

Im Praxisalltag stellen sich insbesondere bei neuen Unternehmen die Frage, welche gesetzlichen Vorgaben und formalen Kriterien bei der Ausstellung von Rechnungen in der Schweiz erfüllt sein müssen. Erfüllt eine (Kreditoren-/Aufwand)-Rechnung die formellen Anforderungen zur Rechnungsstellung (MWST) nicht, kann allenfalls der Vorsteuerabzug auch nicht geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich daher, immer eine formell korrekte Rechnung beim Leistungserbringenden (Lieferanten) zu verlangen. In der Regel muss eine Rechnung folgende Elemente enthalten:

- Name und Adresse des Lieferanten sowie seine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)
- Name und Adresse des Empfängers (bei Kassenzetteln ab CHF 400)
- Lieferdatum (sofern nicht mit dem Rechnungsdatum identisch)

- Genaue Bezeichnung der Lieferung oder Dienstleistung
- Der Preis (Entgelt) der Lieferung bzw. Dienstleistung
- Angewandter Mehrwertsteuerbetrag (z.B. „zuzüglich 8,0% MWST“)

Digitale Signatur für elektronische Rechnungen ist grundsätzlich keine Pflicht. Bei übermittelten und aufbewahrten Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, muss unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit erbracht werden. Liegt kein eindeutiges Beweismittel vor, kann auch mittels anderer Beweismittel schlüssig Beweis geführt werden.

Zusätzlich ist es jedoch auch eine Frage des administrativen Aufwands, ob Einzelfälle vorliegen oder

ob Sie bei einer Buchprüfung die Beweisführung für unzählige elektronische Rechnungen anderweitig erbringen müssten. Wenn immer möglich, sollte ein eindeutiges Beweismittel vorhanden sein und aufbewahrt werden. Eindeutig sind die Original-Belege oder elektronisch signierte Belege. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. ▲

# Forderungsverzicht des Aktionärs ist für sich allein noch kein gewinnsteuerneutraler Zuschuss

In der Praxis ergibt sich häufig, dass der Aktionär zum Zwecke der Sanierung seiner Gesellschaft auf ein Darlehen, das er zu einem früheren Zeitpunkt der Gesellschaft gewährt hat, verzichtet, um das Eigenkapital der Gesellschaft wieder herzustellen. Obwohl wirtschaftlich gesehen der Forderungsverzicht des Aktionärs einem à-fonds-perdu-Zuschuss, bei welchem der Aktionär Geld in seine Gesellschaft einschiesst, gleich kommt, werden beide Transaktionen gewinnsteuerlich

unterschiedlich behandelt. Während der à-fonds-perdu-Zuschuss grundsätzlich als gewinnsteuerneutraler Zuschuss qualifiziert, ist der Forderungsverzicht nur gewinnsteuerneutral, wenn und soweit Gesellschafterdarlehen vor der Sanierung steuerlich als verdecktes Eigenkapital behandelt wurden, oder wenn der Forderungsverzicht bei Gesellschafterdarlehen erfolgt, die erstmalig oder zusätzlich wegen schlechten Geschäftsganges gewährt wurden und unter den gleichen Um-

ständen von unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden wären. Diese Praxis wurde im Herbst 2014 vom Bundesgericht bestätigt und einen anderweitigen Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts aufgehoben. Gerne unterstützen wir Sie bei allfälligen Unternehmensfinanzierungsfragen. ▲

## Personelles



**Beat Werder**, dipl. KMU-Finanzexperte, Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis sowie Treuhänder mit eidg. Fachausweis, ist per 1. Januar 2017 als Kundenbetreuer Rechnungswesen sowie als Stellvertreter des Leiters Treuhand bei der Caminada Treuhand AG Zürich eingetreten. Er

verfügt über eine breite Berufserfahrung. Es freut uns, dass er bereits seit über vier Monaten unser Treuhand-Team ideal ergänzt.

**Raffaello Rickenmann**, Anwalt, Master of Law und in Ausbildung zum Steuerexperten ist per 1. Mai 2017 als Kundenbetreuer Steuern bei der Caminada Treuhand AG Zürich eingetreten. Nach Absolvierung

seines Anwaltpatents war Herr Rickenmann über zwei Jahre bei einer international tätigen Steuerberatungsfirma in Zürich tätig. Wir freuen uns, dass wir mit Herrn Rickenmann unser Steuer-Team erweitern konnten und auch auf rechtlicher Seite in Ergänzung zu unserem Herrn Urs Müller Sie weiterhin qualitativ unterstützen können. ▲

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH  
Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich

Tel: +41 44 386 99 00  
info@caminada.ch

Fax: +41 44 386 99 10  
www.caminada.ch



EXPERT  
SUISSE

Mitglied  
Membre  
Membro  
Member



A member of  
msi Global  
Alliance  
Independent legal & accounting firms

MSI Global Alliance  
Independent Member Firm